

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 483

ausgegeben am 7. Oktober 2025

Verordnung

vom 30. September 2025

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, sowie Art. 6 Abs. 4 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. Januar 2020 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), LGBl. 2020 Nr. 42, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis} und e

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
- b^{bis}) "Schengen-Staat": ein Staat, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist;
 - e) "Drittstaatsangehöriger": Angehöriger eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

- 2) Das Reisedokument muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Seine Gültigkeitsdauer beträgt:
 1. bei einem kurzfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem der Inhaber beabsichtigt, den Schengen-Raum zu verlassen;
 2. bei einem längerfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem dem Inhaber die Genehmigung zur Einreise erteilt wurde.
 - 3) Die zuständigen Behörden können verzichten auf:
 - a) die Anforderungen nach Abs. 2 Bst. a Ziff. 1: in begründeten Notfällen;
 - b) die Anforderungen nach Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b und c: in begründeten Fällen.

Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. b

- 1) Drittstaatsangehörige benötigen für einen längerfristigen Aufenthalt in Liechtenstein ein entsprechendes Visum.
 - 2) In Abweichung von Abs. 1 benötigen kein Visum:
- b) Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates.

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 31. Oktober 2022 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung), LGBL. 2022 Nr. 306, ist die Bezeichnung "Anhang" durch die Bezeichnung "Anhang 1" zu ersetzen.

2) In Art. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 15. November 2011 über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (Visa-Informationssystem-Verordnung; VISV), LGBL. 2011 Nr. 503, ist die Wortfolge "Straftaten im Sinne des Anhangs zum Polizeigesetz und des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.06.2002, S. 3)" durch die Wortfolge "Straftaten nach dem Anhang 1 des Polizeigesetzes" zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin